

Netzentgelte Strom C.Ensinger GmbH & Co. KG

Entgelte gültig ab 01.01.2027 vorläufig

Wir weisen darauf hin, dass die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 24c Abs. 5 EnWG berechtigt sind, ihre Netzentgelte im Kalenderjahr 2027 unterjährig anzupassen, sofern die im Gesetz vorgesehene Zahlung des Zuschusses zur anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten durch die Bundesregierung ausbleibt. Sollte es zu einer solchen Netzentgeltanpassung durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) kommen, werden auch unsere Netzentgelte entsprechend angepasst, soweit keine anderlautenden gesetzlichen oder regelungsbehördlichen Vorgaben entgegenstehen.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	18,66	10,45	242,68	1,49
Umspannung MS/NS	19,10	11,65	243,69	2,67
Niederspannung (NS)	19,95	11,97	247,54	2,87

1): Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbstbetriebe Ebene zum Ansatz.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	103,50	9,56
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Speicherverteilung	Niederspannung (NS)	0,00	2,49
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektro-Wärmepumpen	Niederspannung (NS)	0,00	2,49
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektromobilität	Niederspannung (NS)	0,00	2,49

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14.a EnWG

Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	138,93	--
Modul 2 (nur wählbar mit separatem Zähler)	Niederspannung (NS)	--	3,82

Voraussetzung für Modul 3 ist der Betrieb eines intelligenten Messsystems (IMSys)

Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar)	NT Arbeitspreis ct/kWh	ST Arbeitspreis ct/kWh	HT Arbeitspreis ct/kWh
Arbeitspreis Ebene Niederspannung	3,82	9,56	10,61

Modul 3	Fenster NT	Fenster ST	Fenster HT
Zeitraum Ebene Niederspannung	Niedriglasttarif	Standardtarif	Hochtarif
Quartal 1 - 4: 01.01. - 31.12.	01:15-05:15	alle restlichen Zeiten	12:00-19:45
			und
			22:15-00:15

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Mittelspannung (MS)	93,30	111,96	130,62
Umspannung MS/NS	119,40	143,27	167,15
Niederspannung (NS)	124,74	149,69	174,63

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	40,45	1,49
Umspannung MS/NS	40,62	2,67
Niederspannung (NS)	41,26	2,87

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.
Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (IMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grunzzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	450,00
MS Wandler	210,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	366,00
NS Wandler	30,00
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Abschlag für:	
- kundenseltige Telekommunikationseinrichtung	00,00
- statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	00,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)	Messstellenbetrieb €/a
Eintariffzähler	12,54
Zweitartfzähler einschl. Tarifschaltung	24,79

Messung/Ablesung

Sonderablesung	€/Vorgang
Manuelle vor Ort Ablesung bei KME mit registrierender Last-/Einspeisemessung	75,00

Sonstige Entgelte

Blindmehrarbeit: Bezug induktiver Blindarbeit >50% der Wirkarbeit	ct/kvarh
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	1,28
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	1,28

Gemäß Beschluss im Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom BK6-20-160 vom 21.12.2020 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit gegenüber dem Anschlussnutzer dar. Die Verrechnung beruht auf freiwilliger Basis und erfordert eine einvernehmliche Absprache zwischen Netzbetreiber und Lieferant. Darüber hinaus sind die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzananschlussvertrag unverändert jederzeit einzuhalten.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,xxx ¹⁾
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	0,xxx ¹⁾
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,xxx ¹⁾
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh ²⁾	0,xxx ¹⁾
Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,xxx ¹⁾

Gemäß § 22 EnFG verringert sich der Anspruch auf Zahlung der Offshore-Umlage und der KWK-G-Umlage auf null für die Netzentnahme von Strom, der in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht wird, wenn die Wärmepumpe über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist.

¹⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

²⁾ sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner ³⁾	1,32
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11

³⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgaberechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.